Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in 99947 Bad Langensalza OT Aschara und OT Wiegleben

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

fünf Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-172

mit je einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW

in **99947 Bad Langensalza,** Gemarkung: **Aschara,**

Flur: **5,** Flurstück: **273/6,**

Flur: **5,** Flurstück: **279/8,**

Flur: **4,** Flurstück: **261/3,**

Flur: **4,** Flurstücke: **257/1, 257/2 und**

in **99947 Bad Langensalza,** Gemarkung: **Wiegleben,**

Flur: **7,** Flurstück: **335.**

Die Windenergieanlagen sind im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt und daher genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist entsprechend dem Antrag im September 2025 vorgesehen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich

* Kurzbeschreibung
* Lagepläne
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* Turbulenzgutachten
* Schalltechnisches Gutachten
* Schattenwurfprognose

mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse) können in der Zeit

**vom 09. Dezember 2024 bis einschließlich 09. Januar 2025**

auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hierzu können die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 4, Raum 2.07 während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

**vom 09. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Februar 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen) erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind mit dem Betreff „Einwendungen Windpark Aschara BOREAS“ an immissionsschutz@uh-kreis.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26. März 2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis**

 **Barbara-Heim**

 **Lindenhof 1**

 **99974 Mühlhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin statt-findet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Mühlhausen, den 25. November 2024 Thomas Ahke

 Landrat